

Satzung des Kreisverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen Vogelsberg

Präambel

die Mitglieder von Bündnis 90 / die Grünen im Vogelsberg wollen aktiv Politik nach den Grundsätzen ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei betreiben.
Sie sind bereit, mit allen Personen, Gruppen und Parteien, welche im Einklang mit diesen Grundsätzen stehen, zusammen zu arbeiten.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name der politischen Vereinigung ist "Bündnis 90 / Die Grünen". Die Kurzbezeichnung lautet "Grüne".

(2) Bündnis 90 / Die Grünen sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Ihr Arbeitsgebiet umfaßt die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

(3) Sitz von Bündnis 90 / Die Grünen ist Berlin. Bundesgeschäftsstellen befinden sich in Bonn und Berlin.

(4) Der Kreisverband Vogelsberg von Bündnis 90 / Die Grünen ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Absatz 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen "Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Vogelsberg". Die Kurzbezeichnung lautet "Grüne KV Vogelsberg".

(5) Der Kreisverband umfaßt das Gebiet des Vogelsbergkreises.

(6) Sitz des Kreisverbandes ist der Vogelsbergkreis.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann jeder / jede werden, der / die die Grundsätze der Partei, ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei, anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer in den Organen von Bündnis 90 / Die Grünen gleichberechtigt vertreten sind.

(3) Im Vogelsberg lebende AusländerInnen und Staatenlose können Mitglied werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt.

(5) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der / die Abgelehnte Einspruch bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einlegen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Wegzug oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand des Kreis- oder Landesverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen zu erklären.

(7) Die Einleitung eines Ausschlußverfahrens muß von der Kreismitgliederversammlung nach ordentlicher

Satzung

Einladung und nach Anhörung des / der Betroffenen beschlossen werden. Ist ein Ausschlußverfahren eingeleitet, entscheidet die Kreis- bzw. die Landesschiedskommission über den Ausschluß. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung bei der nächsthöheren Schiedskommission, bis zur Bundesschiedskommission, möglich.

(8) Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zahlt. Der monatliche Mitgliedsbeitrag soll 1 % des monatlichen Netto-Einkommens betragen. Der Mindestbeitrag beträgt ab dem 01.01.2002 10,- € pro Monat.

Vom monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag werden je Mitglied 3,50 € auf das Budget des Ortsverbandes gutgeschrieben, dem das zahlende Mitglied zuzuordnen ist.

Der Mitgliedsbeitrag kann aus sozialen Gründen im Einzelfall auf 5,- € reduziert werden. In diesem Fall beträgt der monatlich auf das Budget des Ortsverbandes gutzuschreibende Betrag 2,50 €. Über die Minderung von der Beitragszahlungspflicht aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsverbandsvorstand.

(9) Spendenbescheinigungen werden nur vom Kreiskassierer ausgestellt .

(10) Die Finanzordnung für Kreisverbände des LV-Hessen findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 3 Organe

Organe des Kreisverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen Vogelsberg sind die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes, die Schiedskommission des Kreisverbandes und der Vorstand des Kreisverbandes.

§ 4 Mitgliederversammlung des Kreisverbandes

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

(2) Der Kreisvorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Liste für die Kommunalwahl wird unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Bei vorzeitiger Auflösung eines Kommunalparlamentes kann die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

(4) Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Kreisverbandes statt.

(5) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes ist das höchste, vorrangig und voll entscheidungsbefugte Organ des Kreisverbandes. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes über das Programm, die Satzung und die Politik des Kreisverbandes.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(8) Die Kreismitgliederversammlung wählt die beiden KassenprüferInnen und die Delegierten und Ersatzdelegierten für Bundesdelegiertenkonferenzen. Sie bestätigt die Delegierten zum Parteirat.

(9) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet, nach vorheriger Prüfung der Kasse durch die beiden gewählten KassenprüferInnen, in geheimer Abstimmung, ob sie den jeweils aus dem Amt scheidenden Kreisvorstand entlastet.

§ 5 Vorstand des Kreisverbandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Es soll jeweils eine Sprecherin und ein Sprecher gewählt werden. Zudem wird einE SchatzmeisterIn gewählt. Es ist möglich, dass die Sprecherin bzw. der Sprecher auch das Amt d. SchatzmeisterIn ausübt, sofern die KMV dies mittels Wahl ausdrücklich so bestimmt. Über die weitere von ihm festgelegte Aufgabenverteilung hat der Kreisvorstand die Mitglieder im Mitgliederinfo in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind gleichberechtigt.

(3) Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied findet eine getrennte Wahl statt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht, dessen politischer Teil mindestens zweimal jährlich vorzulegen ist. Der finanzielle Teil des Jahresberichtes ist vor der Berichterstattung durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen zu prüfen.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(6) Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist auf jeder Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes möglich, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß geladen wurde.

(7) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte einen Delegierten/ eine Delegierte und einen Ersatzdelegierten/ eine Ersatzdelegierte für den Parteirat.

(8) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder zu BAGs, LAGs und anderen Veranstaltungen zu delegieren. Die jeweiligen Delegierten haben dann das Recht, ihre Fahrtkosten abzurechnen.

(9) Die Sprecherin und der Sprecher sind berechtigt monatlich bis zu 40,- € an Telefonkosten gegen Nachweis abzurechnen.
Die restlichen Mitglieder des Kreisvorstandes sind berechtigt, ein Viertel Ihrer monatlichen Telefonkosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 25,- € gegen Nachweis abzurechnen.

(10) Die / der SchatzmeisterIn ist in allen finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.
Er / Sie darf über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,- € selbständig und frei entscheiden, sofern es sich bei dieser Ausgabe nicht um einen Zuschuss an Gliederungen von Bündnis 90/ Die Grünen handelt. Über darüber hinausgehende Ausgaben bis zu 1.250,- € entscheidet der Kreisvorstand. Über höhere Ausgaben und über dauernde Lasten entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(11) Über jede Kreisvorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(12) Kreisvorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.
Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. An Vorstandssitzungen sollen Mitglieder der Kreistagsfraktion teilnehmen.

(13) Vorstandsmitglieder dürfen bei Vorstandssitzungen und Kreismitgliederversammlungen nur aus wichtigen Gründen entschuldigt fehlen.

(14) Im Falle eines Rücktritts des gesamten Kreisvorstandes führt der zurückgetretene Vorstand die Geschäfte kommissarisch fort. Er hat dann, zwecks der nötigen Neuwahlen, sofort eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen. In der Zeit der kommissarischen Vorstandstätigkeit darf der Kreisvorstand nicht mehr als 125,- € ausgeben.

§ 6 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Kreismitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Schiedskommission bestimmt aus ihrer Mitte heraus einen Sprecher / eine Sprecherin der Schiedskommission des Kreisverbandes.
- (3) Aufgabe der Schiedskommission ist die Schlichtung von Konflikten zwischen Ortsverbänden, Kreisverband, Kreisvorstand und den Mitgliedern der Kreistagsfraktion. Außerdem nimmt die Schiedskommission alle ihr durch diese Satzung bzw. durch die Satzungen des Landes- und des Bundesverbandes zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 7 Schlußbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bei einer ordnungsgemäß geladenen und somit beschlußfähigen Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.
- (2) Ein mehrheitlicher Beschluß über die Auflösung des Kreisverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen Vogelsberg bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen Vogelsberg.
- (3) Faßt im Falle der Auflösung des Kreisverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen Vogelsberg die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluß, so geht das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband von Bündnis 90 / Die Grünen Hessen über.
- (4) Der Kreisverband von Bündnis 90 / Die Grünen Vogelsberg haftet nur mit seinem Parteivermögen.
- (5) Der Kreisvorstand gibt regelmäßig ein Mitgliederinfo heraus.
- (6) Die Trennung von Parteiamt und öffentlichem Mandat wird angestrebt. Es soll in der Regel keine Ämterhäufung geben.